

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Henke (AfD)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales

Polizeieinsatz am 27. Oktober 2016 in Erfurt auf dem Anger

Die **Kleine Anfrage 1717** vom 6. Dezember 2016 hat folgenden Wortlaut:

Nach mir vorliegenden Informationen hat es am 27. Oktober 2016 auf dem Erfurter Anger einen Polizeieinsatz gegeben. Es soll sich um eine Auseinandersetzung zwischen mehreren Personen mit Migrationshintergrund gehandelt haben.

Ich frage die Landesregierung:

1. Was genau hat sich anlässlich des einleitend geschilderten Sachverhalts ereignet?
2. Wie viele Polizeikräfte waren wegen des oben geschilderten Vorfalles im Einsatz?
3. Wie viele Ermittlungsverfahren wegen welcher Tatbestände wurden im Zusammenhang mit dem Vorfall gegen Personen mit welchem Alter, welchen Geschlechts und welcher Staatsangehörigkeit (bitte sämtliche, auch gegebenenfalls vorherige) eingeleitet?
4. Wie war jeweils der Ausgang der Ermittlungsverfahren (Einstellung/Anklage/Strafbefehl; bei Einstellung bitte Grund und gegebenenfalls Auflage mitteilen)?
5. Sind die Tatverdächtigen, gegen die Ermittlungsverfahren eingeleitet worden sind, bereits in der Vergangenheit polizeilich auffällig geworden (Vorstrafen) und wie war gegebenenfalls deren Aufenthaltsstatus?
6. Wurde privates oder öffentliches Eigentum infolge des Vorfalles beschädigt (wenn ja, bitte die Schadenssumme hinsichtlich des privaten Eigentums, soweit der Landesregierung bekannt, auflisten und auflisten, wer für die Begleichung des Schadens aufkommt)?

Das **Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 24. Januar 2017 wie folgt beantwortet:

Vorbemerkung:

Der zugrundeliegende Sachverhalt ist Gegenstand strafrechtlicher Ermittlungen. Unter Verweis auf Artikel 67 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen und § 477 Abs. 2 Satz 1 der Strafprozessordnung wird von näheren Angaben abgesehen. Das Thüringer Oberverwaltungsgericht hat in seinem Beschluss vom

5. März 2014 auf das Grundrecht der informationellen Selbstbestimmung verwiesen. Dieses habe als Datenschutzgrundrecht in Artikel 6 Abs. 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen seine besondere Ausprägung gefunden.

Zu 1.:

Am 27. Oktober 2016 kam es in Erfurt im Bereich des Anger zu einer Bedrohung sowie körperlichen Auseinandersetzung zwischen insgesamt fünf Personen, bei der eine Person durch einen Schlag mit einem Gegenstand gegen den Kopf durch eine andere Person verletzt wurde.

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

Zu 2.:

Es waren insgesamt 43 Polizeivollzugsbeamte im Einsatz.

Zu 3.:

Es wurde ein Ermittlungsverfahren wegen gefährlicher Körperverletzung und Bedrohung gegen drei männliche Personen eingeleitet. Dabei handelt es sich um zwei Personen algerischer Herkunft im Alter von 23 und 26 Jahren sowie um eine Person tunesischer Herkunft im Alter von 32 Jahren.

Zu 4.:

Das Verfahren gegen zwei Beschuldigte wurde mit Verfügung vom 2. Januar 2017 gemäß §170 Abs. 2 Strafprozessordnung eingestellt.

Gegen einen Beschuldigten wurde wegen des Vorwurfs der Bedrohung und zweier Verstöße gegen das Waffengesetz mit Verfügung vom selben Tag Antrag auf Erlass eines Strafbefehls gestellt.

Zu 5.:

Der Beschuldigte tunesischer Herkunft besitzt eine Aufenthaltserlaubnis. Die Beschuldigten algerischer Herkunft besitzen eine Aufenthaltsgestattung.

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

Zu 6.:

Zu Sachschäden jeglicher Art liegen in diesem Zusammenhang keine Erkenntnisse vor.

Dr. Poppenhäger
Minister